

Allgemeine Geschäftsbedingungen der EnAW (AGB)

September 2012

1. Anwendungsbereich

Diese allgemeinen Geschäftsbedingungen regeln die Teilnahme von Unternehmen (nachstehend «Teilnehmer» genannt) am Energie- und am KMU-Modell der Energie-Agentur der Wirtschaft (nachstehend «EnAW» genannt) sowie die Nutzung von Tools und Dienstleistungen der EnAW durch Teilnehmer und Dritte.

Mit der Unterschrift des Teilnahmevertrages bzw. der elektronischen Anmeldung zum KMU-Modell gelten die vorliegenden AGB als akzeptiert.

2. Leistungen und Pflichten der EnAW

Zielvereinbarung

Mit der Teilnahme an einem der Modelle der EnAW schliesst der Teilnehmer eine freiwillige Zielvereinbarung gemäss Energie-Gesetz mit dem Bund zur Steigerung der Energieeffizienz ab. Darauf basierend können weitere Vereinbarungen (kantonale, lokale) sowie eine CO₂-Verpflichtung gemäss CO₂-Gesetz abgeschlossen werden (siehe Ziffer 4).

Label

Die EnAW stellt dem Teilnehmer ein Label zur Verfügung, welches die Teilnahme bei der EnAW und somit das Engagement für den Klimaschutz bestätigt. Das Label wird entzogen, wenn der Teilnehmer im dritten Jahr in Folge das Ziel nicht erreicht.

Leistungen

Die EnAW unterstützt den Teilnehmer mit folgenden Basis-Dienstleistungen (vgl. auch aktuell gültige Produkte-Prospekte der EnAW):

- Zustandsanalyse und Potenzialerfassung
- Vorschlag zur Zieldefinition für eine freiwillige Zielvereinbarung oder eine CO₂-Abgabeverfügung des Bundes, eines Kantons oder weiterer Partner
- Unterstützung bei der Massnahmenplanung und bei der Umsetzung
- Monitoring und Controlling
- Feedback und Reporting

Monitoring

Das Monitoring der EnAW ist eine eigenständige Leistung, die dem Teilnehmer der EnAW und weiteren Interessenten entgeltlich zur Verfügung gestellt wird. Die Daten aus dem Monitoring dienen als Grundlage für rechtsverbindliche Vereinbarungen des Teilnehmers und Nutzers mit dem Bund, Kantonen und weiteren Partnern.

Pflege und Aktualisierung

Die EnAW stellt sicher, dass die zur Verfügung gestellten Tools unterhalten sind und den aktuellen rechtlichen Gegebenheiten so weit wie möglich nachgeführt sind.

3. Leistungen und Pflichten des Teilnehmers

Erarbeitung der Massnahmenliste

Für die Erarbeitung der Massnahmenliste legt der Teilnehmer alle notwendigen Informationen dem Berater der EnAW offen.

Massnahmenumsetzung

Die Teilnahme an Programmen der EnAW bedingt die Umsetzung von Massnahmen, welche zusammen mit dem Berater der EnAW ausgearbeitet werden.

Monitoring

Der Teilnehmer trägt während der Vertragsdauer die Angaben über den eigenen Energieverbrauch sowie über die Massnahmenrealisierung, in Eigenklärung und Eigenverantwortung, nach bestem Wissen im Monitoring-System der EnAW fristgerecht ein.

Die EnAW behält sich das Recht vor, Stichproben zur Kontrolle der Eingaben beim Teilnehmer durchzuführen.

Die EnAW fasst für den Teilnehmer die von letzterem zur Verfügung gestellten Daten zusammen und erstellt die Berichte, zu deren Einreichung der Teilnehmer aufgrund der CO₂-Abgabeverfügung und der CO₂-Verordnung sowie des CO₂-Gesetzes verpflichtet ist. Die EnAW reicht die Berichte und Dokumente jeweils fristgemäss dem BAFU ein.

Der Teilnehmer stellt durch Anwendung des Monitoring-Systems der

EnAW sicher, dass die EnAW fristgemäss jeweils über alle Daten verfügt, die sie zur Erstellung der Berichte und Zusammenfassungen der Daten benötigt.

Sollten sich die Anforderungen an die Häufigkeit oder den Inhalt der einzureichenden Berichte/Zahlen ändern, verpflichtet sich die EnAW, sämtliche Berichte, zu deren Einreichung an den Bund, Kantone oder weitere Partner der Teilnehmer verpflichtet ist, für diese zu erstellen und fristgemäss einzureichen.

Der Teilnehmer stellt in diesem Fall durch Anwendung des Monitoring-Systems der EnAW sicher, dass die EnAW mindestens einen Monat vor Einreichungsfrist beim zuständigen Bundesamt, kantonalen Amt oder weiteren Partnern des Teilnehmers über alle Daten verfügt, die sie zur Erstellung der jeweiligen Berichte benötigt.

4. Weitere Bestimmungen

Die vom Teilnehmer mit der EnAW erarbeiteten Zielvereinbarungen sind freiwillige Leistungen der Wirtschaft. Sie bilden die Basis für eine Teilnahme am Energie- und KMU-Modell der EnAW und damit auch die Basis für Vereinbarungen oder Verpflichtungen gegenüber Bund, Kantonen und weiteren Partnern.

Befreiung von der CO₂-Abgabe

Der Teilnehmer kann sich auf Grundlage der entsprechenden Bundesgesetze von allfälligen energiebezogenen Abgaben befreien lassen. Sofern die Befreiung auf Emissions- oder Effizienzzielen beruht, können die Zielvereinbarungen der EnAW als Grundlage für einen Zielvorschlag verwendet werden (CO₂-Verordnung 1.1.2013). Der Bund akzeptiert die dafür notwendigen Instrumente der EnAW faktisch und regelt die Details zur Befreiung in entsprechenden Verfügungen und Weisungen. Die EnAW stellt sicher, dass der Bund die notwendigen Daten erhält. (unter den Bedingungen von Ziffer 3: Monitoring).

Kantonale Zielvereinbarung

In Kantonen mit einem Grossverbraucherartikel können Teilnehmer zusätzlich eine kantonale Zielvereinbarung abschliessen (nur Grossverbraucher). Diese erfüllt die gesetzlichen Auflagen für Energie-Grossverbraucher. Die Bedingungen zur Erfüllung der Ziele werden durch die einzelnen Kantone definiert. Die EnAW stellt hierfür üblicherweise eine von den Kantonen akzeptierte Universalzielvereinbarung aus (unter den Bedingungen von Ziffer 3: Monitoring). Auf speziellen Wunsch des Teilnehmers kann die EnAW mit ihren Instrumenten auch eine rein kantonale Zielvereinbarung erarbeiten.

Weitere Vereinbarungen

Einige Städte, Gemeinden, Elektrizitätsversorgungsunternehmen und weitere Partner führen Anreizprogramme für Teilnehmer durch (vor- und nachfolgend «Partner» genannt). Um von der speziellen Förderung zu profitieren, sind in der Regel die gleichen Bedingungen zu erfüllen, wie bei einer freiwilligen Zielvereinbarung mit dem Bund oder einzelnen Kantonen. Die EnAW stellt auf Verlangen des Teilnehmers die notwendigen Daten und Nachweise für die Partner fristgerecht aus.

5. Preise und Zahlungsbedingungen

Teilnehmerbeitrag

Die Kosten für die Teilnahme an einem EnAW-Modell oder zur Nutzung einzelner Tools (z.B. Monitoring) sind im jeweils gültigen Preisblatt der EnAW festgehalten. Die Preise sind jeweils ohne MWSt angegeben.

Rechnungsstellung

Der Erstjahresbeitrag ist nach der Anmeldung zu bezahlen. In den Folgejahren erfolgt die Rechnungsstellung jährlich und ist im Voraus zu entrichten.

Zusatzleistungen

Mit dem Teilnahmebeitrag sind die gemäss Teilnahmevertrag und Prospekten beschriebenen Leistungen der EnAW abgegolten. Der Teilnehmer kann auf Nachfrage Zusatzleistungen zu individuell zu verhandelnden Preisen beantragen. Diese werden ihm zusätzlich von der EnAW in Rechnung gestellt.

Änderung des Teilnehmerbeitrages

Ändern sich die Energiekosten des Teilnehmers um mehr als $\pm 20\%$ gegenüber den Kosten im Ausgangsjahr, kann der Teilnahmebeitrag auf Antrag einer Partei durch die EnAW angepasst werden.

Preisänderungen

Die EnAW behält sich vor, Preise aufgrund von Inflation und Kostenentwicklung oder bei Leistungsänderungen auch bei bestehenden Teilnehmern anzupassen. Diese werden den Teilnehmern in geeigneter Form sechs Monate vor der Anpassung mitgeteilt.

6. Vertraulichkeit und Datenschutz

Energie- und CO₂-Daten des Teilnehmers sind vertraulich und werden von der EnAW ohne schriftliche Zustimmung des Teilnehmers nicht weitergegeben, soweit dies nicht zur Erfüllung dieses Vertrages oder den unter Ziffer 4 erwähnten Vereinbarungen notwendig ist.

Die EnAW, deren Berater und Moderatoren sowie Organe und andere Mitarbeiter oder Hilfspersonen sind insbesondere nicht berechtigt, solche Daten oder andere betriebsinterne Informationen des Teilnehmers ohne dessen Einwilligung an andere mit der EnAW unter Vertrag stehende Unternehmen weiterzugeben.

Im Rahmen von moderierten EnAW-Gruppen (Energie-Modell oder KMU-Modell) legen sich die Teilnehmer gegenseitig ihre Energie- und Benchmarkdaten sowie Massnahmen offen. Falls der Teilnehmer dies wünscht, werden den Gruppenmitgliedern nur aggregierte Daten mitgeteilt.

Die EnAW ist berechtigt, die Daten in anonymisierter Form innerhalb der Workshops oder zur Erstellung von Statistiken zu benutzen und zu publizieren.

Die EnAW hat das Recht, den Namen des Teilnehmers zu veröffentlichen.

Spezialfall CO₂-Verpflichtung

Die Namen der von der CO₂-Abgabe befreiten Unternehmen, resp. Teilnehmer sowie ihre für die Verpflichtung relevanten Zielgrössen können bzw. müssen gemäss CO₂-Verordnung veröffentlicht werden.

7. Haftung der EnAW

Die EnAW übernimmt keine Haftung für fehlerhaft berechnete oder fehlerhaft eingegebene Daten des Teilnehmers oder für die daraus entstehenden Konsequenzen. Die Haftung der EnAW bzw. derer Organe und Hilfspersonen ist auf Schäden, die direkt durch grobe Fahrlässigkeit verursacht werden, beschränkt. Die Haftung für mittelbare Schäden oder Folgeschäden ist ausgeschlossen und die allfällig verbleibende Haftung jedenfalls in der Summe auf einen Jahresbeitrag gemäss. Teilnahmevertrag des betroffenen Teilnehmers mit der EnAW beschränkt.

Für die Einhaltung allfälliger Verpflichtungen gegenüber Bund und Kantonen oder weiteren Partnern des Teilnehmers und die Umsetzung der notwendigen Massnahmen zur Einhaltung der Ziele ist der Teilnehmer allein verantwortlich.

Es wird jede Haftung der EnAW für sich und ihre Organe, Mitarbeitenden und Hilfspersonen dem Teilnehmer gegenüber für alle Arten der direkten oder indirekten Folgekosten oder direkten oder mittelbaren Schäden des Teilnehmers aus der Zusammenarbeit der Parteien gemäss Teilnahmevertrag und diesen AGB ausdrücklich wegbedungen. Soweit der Teilnehmer seine Informationspflichten nach Ziffer 3 und 4 dieser AGB rechtzeitig und vollständig erfüllt, gewährleistet die EnAW die korrekte und fristgerechte Abwicklung des Informationsflusses zu Bund, Kantonen und weiteren Partnern des Teilnehmers im Rahmen der entsprechend gültigen Verordnungen und Vollzugsweisungen.

Die EnAW haftet weiter nicht für allfällige Software-Fehler oder allenfalls methodisch fehlerhafte Grundlagen und Berechnungen des von ihr dem Teilnehmer angebotenen, resp. zur Verfügung gestellten Monitoring-Systems, solange das Monitoring-System nicht vom Bund, den jeweiligen Kantonen und weiteren Partnern des Teilnehmers als für ihn, resp. sie verbindliche Grundlage seiner/ihrer Verwaltungstätigkeit im Bereich der CO₂-Abgabeverfügungen anerkannt und ein Korrekturverfahren für das Monitoring-System zwischen der EnAW und dem Bund, resp. den Kantonen und weiteren Partnern des Teilnehmers vereinbart wurde, sowie bei dessen Abstürzen oder Betriebsunterbrüchen des Servers.

Eine allfällige weitergehende Haftung aus öffentlichem Recht des Bundes, der jeweiligen Kantone und weiterer Partner des Teilnehmers wird durch diesen Vertrag nicht tangiert.

Ein für das Monitoring-System der EnAW dem Teilnehmer gegenüber geltender, weitergehender Haftungsausschluss aus anderen Verträgen zwischen den nämlichen Parteien geht den Haftungsausschlüssen dieses Vertrages jedenfalls vor.

8. Inkrafttreten, Dauer und Beendigung des Vertrages

Inkrafttreten des Vertrages

Der Teilnahmevertrag und die Zielvereinbarung treten zwischen dem Teilnehmer und der EnAW mit der beidseitigen Unterzeichnung in Kraft.

Dauer des Vertrages

Der Teilnahmevertrag wird über die Dauer der mit der Zielvereinbarung oder der CO₂-Abgabeverfügung mit dem Bund, Kantonen oder weiteren Partnern des Teilnehmers eingegangenen rechtlichen Verpflichtung abgeschlossen, längstens aber für zehn Jahre.

Beendigung des Vertrages

Die Kündigung des Teilnahmevertrages ist – unter Vorbehalt des nachfolgenden Absatzes – beiden Parteien nach Ablauf einer zweijährigen Mindestdauer jederzeit unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von 6 Monaten schriftlich auf Ende Jahr möglich.

Die EnAW kann gegenüber dem Teilnehmer den Vertrag nur kündigen, wenn dafür ein wichtiger Grund vorliegt und die EnAW vorgängig die Behebung des wichtigen Grundes a) unter Hinweis auf die Kündigungsmöglichkeit dieses Artikels und b) unter Ansetzung einer zur Behebung genügenden Frist verlangt hat; diesfalls hat auch sie eine Kündigungsfrist von 6 Monaten, je auf das Ende eines Kalendermonates, einzuhalten. Bei freiwilligen Vereinbarungen des Teilnehmers mit Bund oder Kantonen und weiteren Partnern kann die EnAW die Vereinbarung/den Vertrag aufkündigen, wenn der Teilnehmer in drei aufeinander folgenden Jahren seine Jahresziele nicht erreicht. Bereits eingezahlte oder bis zum Ablauf der Kündigungsfrist ordentlich geschuldete Teilnahmebeiträge werden nicht rückerstattet, resp. bleiben geschuldet.

9. Abtretung von Forderungen und Rechtsnachfolge

Die Teilnehmer und die EnAW dürfen Rechte und Forderungen aus den abgeschlossenen Verträgen gemäss Art. 164 ff. OR abtreten. Der jeweils andere Partner ist über die Abtretung innert Monatsfrist schriftlich zu informieren.

Jede Partei ist berechtigt, die Verträge auf eine Drittperson zu übertragen. Zur Wirksamkeit des Parteiwechsels ist die Zustimmung der anderen Partei erforderlich. Die Zustimmung darf nur aus wichtigen Gründen verweigert werden. Wird eine Abtretung nicht oder nicht innert Frist der anderen Partei mitgeteilt, so gilt dies als wichtiger Grund zur Kündigung der bestehenden Verträge im Sinne von Ziffer 8 dieser AGB.

10. CO₂-Emissionshandel: Register und Konten

Der Teilnehmer verpflichtet sich, der EnAW alle Übertragungen (Gutschriften, Käufe, Verkäufe) von inländischen CO₂-Emissionsrechten, Bescheinigungen und ausländischen CO₂-Zertifikaten innert 10 Tagen schriftlich und vollständig anzuzeigen und innert nämlicher Frist im von der EnAW zur Verfügung gestellten Monitoring-System einzutragen.

11. Schlussbestimmungen

Diese AGB sowie die erwähnten Dokumente Teilnahmevertrag, Leistungen & Preise und die aktuellen Produkte-Prospekte regeln abschliessend die Rechte und Pflichten zwischen der EnAW und dem Teilnehmer. Sie sind integrale Bestandteile des Teilnahmevertrages.

Diese AGB und die erwähnten Vertragsdokumente unterliegen ausschliesslich schweizerischem Recht. Die Bestimmungen des UN-Kaufrechtes sind wegbedungen.

Für die gerichtliche Beurteilung von Streitigkeiten aus allen Vertragsverhältnissen zwischen dem Teilnehmer und der EnAW sind die ordentlichen Gerichte zuständig. Ausschliesslicher Gerichtsstand ist Zürich.